

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Boehle - Schule“.

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e.V. tragen.

§2

Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Boehle-Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung von Lern- und Lehrmittel sowie durch materielle und ideelle Unterstützung der an der Schule jetzt und in Zukunft entwickelten und praktizierten Unterrichtsprogramme.

Die vom Verein angeschafften Lehrmittel werden Eigentum der Schule.

Sie werden als Stiftung des Vereins gekennzeichnet und in einem Verzeichnis geführt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Schülereltern, Lehrer und Freunde der Schule werden.

Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch :

Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres vorliegen.

Durch Tod.

Durch Erlöschen : Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages für ein Geschäftsjahr in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft zum 31.03. des Folgejahres, sofern bis dahin die Beitragszahlung nicht nachgeholt wurde..

Durch Ausschluß : Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund ist jedes Verhalten, das den Vereinszwecken zuwiderläuft. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens acht Wochen nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einen Monat vorher schriftlich und mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

In der Mitgliederversammlung ist :

der Jahres- und Kassenbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung bekanntzugeben und über die eingegangenen Anträge und Einsprüche zu beschließen.

Dem Vorstand Entlastung zu erteilen und alle 2 Jahre die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.

Ggf. eine Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durchzuführen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Nur Anwesende dürfen abstimmen

Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen (Einladung erfolgt 10 Tage vorher).

Über die Mitgliederversammlung ist durch die/den Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen.

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

der/dem Vorsitzenden

der/dem Schriftführer/in, die/der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist.

Der/die Kassenwart/in

zwei Beisitzer

Der Vorsitzende, der Schriftführer , der Kassenwart und die Beisitzer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird sein Aufgabe auf die restlichen Vorstandsmitglieder verteilt, bis durch eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand fertigt über seine Sitzungen ein Protokoll an, das auch die jeweils gefaßten Beschlüsse enthält. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsicht in dieses Sitzungsprotokoll.

§8

Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen gegünstigt werden.

Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Höhe des Beitrages für juristische Personen bestimmt der Vorstand. Der Beitrag ist im voraus für ein Jahr zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Daneben führt der Verein wenigstens einmal im Kalenderjahr Spendensammlungen bei den Schülereltern und anderen Förderern durch.

Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand verwaltet.

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenzahl von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.

Sind nicht alle $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, muß binnen 5 Werktagen erneut mit derselben Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Bei dieser Versammlung ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins ausreichend.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Boehle-Schule mit der Zweckbindung, die Mittel nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Ffm, d. 7.5.99